

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Hakan Taş (LINKE)**

vom 17. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2020)

zum Thema:

Errichtung eines „Türkisches Gymnasium“ durch die Regierung der Republik Türkei in Berlin

und **Antwort** vom 27. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mrz. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Hakan Taş (DIE LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22679

vom 17. Februar 2020

über Errichtung eines „Türkisches Gymnasium“ durch die Regierung der Republik Türkei in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass die Regierung der Türkei beabsichtigt, ein „Türkisches Gymnasium“ in Berlin einzurichten?

Zu 1.:

Vertreterinnen und Vertreter der Türkischen Republik haben im Rahmen von Verhandlungen zu einem Deutsch-Türkischen Abkommen über Zusammenarbeit im Bildungsbereich abstrakt Interesse daran geäußert, eine Schule in Berlin zu gründen. Im Laufe der Verhandlungen haben sich die Gespräche dann auf die Rechtsform einer Ersatzschule konzentriert. Erkenntnisse zu konkreten Planungen einer Schulgründung liegen dem Senat nicht vor.

2. Falls ja, trifft es zu, dass das Land Berlin in die Verhandlungen einbezogen ist? Falls ja, durch welche Verwaltung und Personen wird hier das Land Berlin vertreten und was ist der Stand der Verhandlungen?

Zu 2.:

Die Deutsche Verhandlungsdelegation bestand aus Vertreterinnen und Vertretern des Auswärtigen Amtes, der Länder und des Sekretariats der Kultusministerkonferenz. Das Land Berlin war von Beginn an durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie an den Verhandlungen beteiligt. Die Verhandlungen dauern an.

3. Welche Lehrkräfte und Lehr- und Lernmaterialien sollen eingesetzt werden? Welche Vorprüfung würde stattfinden können?

Zu 3.:

Mangels Konkretheit der Gründungspläne wurde noch kein Genehmigungsverfahren nach § 98 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) eingeleitet. Es können nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die eine wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung nachweisen, die hinter der Ausbildung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nicht zurücksteht, oder die ihre wissenschaftliche und pädagogische Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nachweisen können. Die Lehr- und Lernmittel müssen erkennen lassen, dass die Ersatzschule in ihren Lehrzielen öffentlichen Schulen entspricht.

4. Wie kann über die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung des Lehrplans hinaus verhindert werden, dass undemokratische Denk- und Wertmuster im Rahmen des Unterrichts vermittelt werden?

Zu 4.:

Eine isolierte Genehmigung der Lehrpläne von Ersatzschulen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ersatzschule sind in Ausformung der Vorgaben von Art. 7 Abs. 4 GG in § 98 Abs. 3 bis 7 SchulG geregelt. Entscheidend ist dabei, dass Ersatzschulen in ihren Lehrzielen öffentlichen Schulen entsprechen. Somit gilt auch für Ersatzschulen ein verbindlicher Standard an Erziehungszielen. Durch die höchstrichterliche Rechtsprechung wurde festgestellt, dass hierzu das Gebot der Achtung der Würde eines jeden Menschen und verbunden damit die Grundrechte und die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz sowie ferner die in Artikel 20 GG aufgeführten Verfassungsgrundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaats gehören. Eine Privatschule steht demnach in ihren Lehrzielen hinter öffentlichen Schulen zurück und hat folglich keinen Anspruch auf Genehmigung als Ersatzschule, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass im Rahmen ihres Unterrichts diejenigen Erziehungsziele beachtet werden, die sich aus diesen Verfassungsvorgaben und den von ihnen umfassten Wert- und Ordnungsvorstellungen ableiten. Die Lehrpläne einer Ersatzschule müssen erkennen lassen, dass diese Voraussetzungen gegeben sind.

5. Hat das Land Berlin keine Bedenken, dass ein Regime, welches nachgewiesener Weise die Menschenrechte mit Füßen tritt, in Berlin eine Schule betreiben wird und falls nein, warum nicht?

6. Hat das Land Berlin die rechtliche Möglichkeit, solch ein Vorhaben zu unterbinden und falls ja, würde das Land Berlin angesichts der Menschenrechtslage in der Türkei von diesem Recht Gebrauch machen? Falls nein, warum nicht?

Zu 5. und 6.:

Der Betrieb einer Ersatzschule ist nur zulässig, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Hinsichtlich der diesbezüglich geltenden Anforderungen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Eine Ersatzschule ist daher hinsichtlich ihrer Erziehungsziele als Bestandteil der Lehrziele an die Grundwerte unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung gebunden. Das Recht, eine Ersatzschule zu gründen, ist

verfassungsrechtlich und schulgesetzlich gewährleistet. Dem Staat steht bei der Erteilung der Genehmigung kein Ermessen zu, soweit die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Berlin, den 27. Februar 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie